

Ortsrecht der Samtgemeinde Fredenbeck

Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 05.09.2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Samtgemeinde Fredenbeck unterhält in ihren Mitgliedsgemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kinderspielkreis, Kindergarten, Hort) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Tageseinrichtungen ist es, die aufgenommenen Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Die Tageseinrichtungen haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 2 KitaG).
- (2) Soweit räumlich und personell möglich, sind behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam zu betreuen.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldungen nehmen die Leitungen der Tageseinrichtungen entgegen.
- (2) Abmeldungen sind ebenfalls an die Leitungen zu richten. Es ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Fredenbeck haben, nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zur Verfügung. Ausnahmen bezogen auf den Wohnsitz des Kindes sind zulässig. Über entsprechende Anträge entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ortsrecht der Samtgemeinde Fredenbeck

Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.05.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 05.09.2011

Angebotsform	ab (Alter)	bis
Krippe	12 Monate	Ende des Betreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird oder bis Übergang in den Kindergarten
Kinderspielkreis	3 Jahre	zur Einschulung
Kindergarten	3 Jahre In altersübergreifend arbeitenden Gruppen: 18 Monate	zur Einschulung
Hort	Beginn des Schulbesuchs	höchstens zum vollendeten 14. Lebensjahr

- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr werden in den Kindergärten und Kinderspielkreisen bevorzugt aufgenommen.

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr werden bevorzugt in den Kindergarten aufgenommen.

- (3) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität, so sind die freien Plätze in folgender Punktbewertung in absteigender Reihenfolge zu vergeben. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Bei gleicher Punktzahl ist das Datum der Voranmeldung ausschlaggebend.

	Fallbeschreibung	Punkte
Typische Fälle	Geschwisterkind(er) besuchen vormittags Einrichtungen	1
	Berufstätigkeit beider Eltern ist in Planung	2
	Beide Eltern sind berufstätig	3
	Elternteil allein erziehend ohne Lebenspartner	4
	Alter des Kindes am Aufnahmetag 5 Jahre oder älter (gilt nicht im Hort)	7
Atypische Fälle	Zuzug in die Samtgemeinde	2
	Fachärztliche Atteste / sonstige atypische Fälle (individuelle Punktvergabe in Absprache zwischen Einrichtung und Verwaltung)	1 - 7

Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 05.09.2011

- (4) Die Aufnahme wird von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht. Aus ihr muss hervorgehen, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist. Die Untersuchung darf frühestens 14 Tage vor dem ersten Tag in der Tageseinrichtung stattfinden.

§ 5

Ausschluss vom Besuch

Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs- / Betreuungsschwierigkeiten bereiten. Ferner können Kinder ausgeschlossen werden, für die ein Gebührenrückstand von drei oder mehr Monaten besteht.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden bedarfsorientiert durch die Samtgemeindeverwaltung geregelt. Die festgesetzten Öffnungszeiten sind zu beachten.
- (2) In den Sommerferien des Landes Niedersachsen ist der Kinderspielkreis drei Wochen und die übrigen Tageseinrichtungen zwei Wochen zusammenhängend geschlossen. Darüber hinaus ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, weitere fünf Betreuungstage jährlich außerhalb der Sommerferien zu schließen (variable Schließtage).

Die Sommerschließzeit und die variablen Schließtage werden den Erziehungsberechtigten bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres durch Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.

Die Samtgemeindeverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, beim Vorliegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen.

- (3) In Zeiten geringer Nachfrage (z. B. Osterferien) sind die Leiter/innen verpflichtet, parallel arbeitende Gruppen zusammenzufassen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Für den Weg zu und von der Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Kinder müssen einer/m

Ortsrecht der Samtgemeinde Fredenbeck

Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 05.09.2011

Bediensteten der Tageseinrichtung übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Person, die mindestens 18 Jahre alt ist. Für das Abholen durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; die Berechtigung wird nicht geprüft.

- (2) Für die Wege der Hortkinder, z. B. zum Hort, von und zur Schule, Vereinsbesuch usw. sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei außerschulischen Aktivitäten wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern verlangt. Die Kinder müssen sich im Hort bei einer/m Bediensteten der Einrichtung an- und abmelden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Anmeldung durch das Hortkind.
- (3) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten in der Einrichtung für alle Öffnungstage abzumelden, an denen kein Besuch der Einrichtung erfolgt.
- (4) Erkrankte Kinder dürfen grundsätzlich die Tageseinrichtungen nicht besuchen. Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Einrichtung umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Wird in der Einrichtung bei einem Kind eine Krankheit vermutet, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (5) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet sein. Das Mitbringen von Schmuck, Geld, Handy (Ausnahme Hortkinder), spitzer oder scharfer Gegenstände, (Spielzeug-)Waffen und Kriegsspielzeug, pornografischer, sexistischer oder gewaltverherrlichender Medien ist nicht gestattet.
- (6) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Samtgemeinde Fredenbeck keine Haftung.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die monatlich nachträglich (§ 11) zu entrichtende Benutzungsgebühr richtet sich nach der genehmigten Regelbetreuungszeit der Gruppe, für die das Kind angemeldet ist. Soweit keine Gebührenermäßigung gemäß Abs. 5 gewährt wird, ist die Gebühr nach Stufe 1 zu entrichten.

Gebuchte oder in Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten werden zusätzlich berechnet. werden Sonderöffnungszeiten lediglich an einzelnen Öffnungstagen in Anspruch genommen, so ist hierfür abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Euro je halbe Stunde täglich und im Voraus zu entrichten.

Ortsrecht der Samtgemeinde Fredenbeck

Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 05.09.2011

Betreuungszeit		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
täglich	wöchentlich				
08 – 12 Uhr	20 Std.	166,60 €	149,20 €	131,90 €	114,60 €
08 – 13 Uhr	25 Std.	208,20 €	186,40 €	164,90 €	143,20 €
08 – 15 Uhr	35 Std.	256,60 €	229,80 €	203,10 €	176,50 €
08 – 17 Uhr	45 Std.	308,30 €	275,80 €	243,40 €	210,90 €
13 – 17 Uhr	20 Std.	166,60 €	149,20 €	131,90 €	114,60 €
13 – 17 Uhr zzgl. Ferienbetreuung 08 – 17 Uhr (Hort)	durchschnittlich 25,41 Std.	211,70 €	189,50 €	167,50 €	145,60 €
Sonderöffnungszeiten ½ Std. täglich		20,80 €	18,60 €	16,50 €	14,30 €
Spielkreis (4 Tage/Woche)	16 Std.	133,30 €	120,00 €	106,60 €	93,30 €
Sonderöffnungszeit (4 Tage/Woche)	½ Std. täglich	16,65 €	15,00 €	13,30 €	11,65 €

- (2) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den gemeinsamen Einkünften der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebenden Sorgeberechtigten berechnet; die Einkünfte einer Person, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind mit einem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind zu berücksichtigen. Zugrunde zu legen sind die auf den Monat umgerechneten Einkünfte des Vorvorjahres (Kalenderjahr) gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten), abzüglich der Kinderfreibeträge. Entscheidend für die Bestimmung des Bemessungszeitraumes ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme (1. Tag des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung in 2010 = Einkommen aus 2008).
- (3) Haben sich die Einkünfte gegenüber dem Vorvorjahr um mindestens 20 v.H. vermindert oder erhöht, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse maßgebend.
- (4) Die Zuordnung zu einer ermäßigten Gebührenstufe erfolgt frühestens ab dem 1. Kalendertag des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der Samtgemeindeverwaltung eingeht.

Ortsrecht der Samtgemeinde Fredenbeck

Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 05.09.2011

Kindergarten

Bei einer Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche **volle Freistellung**

Kinderspielkreis

Bei einer Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche am Vormittag **volle Freistellung**

- (2) Die Freistellung von den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt bei Kindern, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 schulpflichtig werden (so genannte „Kann-Kinder“), durch nachträgliche Erstattung.

§ 9

Zahlungspflichtige

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Beim Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe und bei Austritt nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind fällig, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird. Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die Schließung während der Sommerschließzeit und an den variablen Schließtagen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

Ortsrecht der Samtgemeinde Fredenbeck

Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010 und die 2. Änderungssatzung vom 05.09.2011

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Der Zahlungspflichtige erhält nach der Aufnahme seines Kindes einen schriftlichen Bescheid mit der Festsetzung der monatlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung. Er gilt für die Dauer des Besuches der Tageseinrichtung des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder, sofern nicht § 8 Abs. 3 zum Tragen kommt oder ein Änderungsbescheid erlassen wird.

Die Benutzungsgebühr ist nachträglich spätestens am 15. des Folgemonats zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 12

Inkrafttreten

Satzung:	01.08.2008
1. Änderung	01.08.2010
2. Änderung	23.09.2011

Samtgemeinde Fredenbeck

**Friedhelm Helk
Samtgemeindebürgermeister**